

Antrag des Ausschusses für Personal vom 26. Mai 1988, AZ 55.

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die in der Beilage Nr. 13 enthaltene Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird, wird mit folgenden Änderungen zum Beschluß erhoben.

1. Der zweite Satz des Art. I erhält die Bezeichnung Z 1.  
Im Art. I sind folgende Z 2 bis 12 einzufügen:
  - \*2. Im § 7 Abs. 2 sind die Zitierung "§ 17 Abs. 1 bis 8" durch "§ 17 Abs. 1 bis 7" und die Worte "der früheren Ehefrau" durch "des früheren Ehegatten" zu ersetzen.
  3. Im § 8 Abs. 1 ist das Wort "Witwenversorgungsbezug" durch "Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten" zu ersetzen.
  4. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:  
"(3) Auf den Versorgungsbezug ist § 20 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise 12 vH und für die Vollwaise 30 vH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt."
  5. Im § 10 ist die Zitierung "§ 21 Abs. 1 lit. a, c und d" durch "§ 21 Abs. 1 Z 2 und 3" zu ersetzen.
  6. Im § 20 Abs. 2 ist das Wort "Witwenversorgungsbezug" durch "Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten" zu ersetzen.
  7. Im § 20 Abs. 3 sind die Worte "für die Witwe" durch "für den überlebenden Ehegatten" zu ersetzen.
  8. Im § 21 Abs. 1 ist die Zitierung "§ 21 Abs. 1 lit. a, c und d" durch "§ 21 Abs. 1 Z 2 und 3" zu ersetzen.
  9. Im § 26 Abs. 2 ist das Wort "Witwenversorgungsbezug" durch "Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten" zu ersetzen.

10. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Auf den Versorgungsbezug ist § 20 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise 12 vH und für die Vollwaise 30 vH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt."

11. Im § 29c Abs. 2 sind die Zitierung "§ 17 Abs. 1 bis 8" durch "§ 17 Abs. 1 bis 7" und die Worte "der früheren Ehefrau" durch "des früheren Ehegatten" zu ersetzen.

12. Im § 29d Abs. 1 ist das Wort "Witwenversorgungsbezug" durch "Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten" zu ersetzen."

2. Nach dem Art. I sind folgende Art. II und III einzufügen:

#### **\*Artikel II**

In den Fällen, in denen das Wiener Bezügegesetz in der am 31. Oktober 1984 beziehungsweise 30. Juni 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist (Art. V des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 34/1984 und Art. II des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 43/1985), gelten die Bestimmungen über den Versorgungsbezug der Witwe und der früheren Ehefrau sinngemäß auch für den Witwer und den früheren Ehemann.

#### **Artikel III**

(1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Versorgungsbezug, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod der (ehemaligen) Funktionärin aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn seine Ehe mit der (ehemaligen) Funktionärin nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und die (ehemalige) Funktionärin nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(2) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer oder der frühere Ehemann nach allfälliger Anwendung des § 8 Abs. 3, des § 20 Abs. 3 oder des § 26 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes Anspruch haben, gebühren

vom 1. Juli 1988 an zu einem Drittel,

vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und

vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.

Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.

(3) Die für den Witwer oder den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen in der Zeit vom 1. Jänner 1981 beziehungsweise 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1988 verwirklicht worden sind, immer nur auf Antrag. Sie fallen mit 1. Juli 1988 an, wenn der Antrag bis 30. Juni 1989 gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monats-ersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebühren sie von diesem Tag an."

3. Der bisherige Art. II des Entwurfes wird zu Art. IV und erhält folgenden Inhalt:

#### "Artikel IV

Soweit die Art. I bis III auf Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und deren Hinterbliebene anzuwenden sind, handelt es sich um Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat."

4. Der bisherige Art. III des Entwurfes wird zu Art. V.